

Satzung der Gemeinde Rieseby
für den gemeindlichen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rieseby vom 17.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Rieseby errichtet und unterhält einen Kindergarten als soziale öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben.
3. Der Kindergarten trägt den Namen „Schleikinder“.

§ 2
Zweck der Einrichtung

1. Der Kindergarten der Gemeinde Rieseby verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der genannten Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.
2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Innerhalb der Sommerferien bleibt der Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen, der genaue Zeitraum wird bis zum 31.10. des Vorjahres bekanntgegeben. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Kindergarten geschlossen. Am Brückentag nach Himmelfahrt bleibt der Kindergarten ebenfalls geschlossen. Abweichende Regelungen sind bedarfsbezogen möglich.
3. Wird der Kindergarten aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Zusätzliche Betreuungszeiten

1. Stundenweise Betreuungszeiten in unmittelbarem Anschluss an eine tägliche angemeldete Betreuungszeit, können durch Erwerb einer 5er- oder 10er- „Schleikinderkarte“ gebucht werden, sofern es die Kapazität des Kindergartens zulässt. Sie ist nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr gültig und nicht übertragbar.
2. Stundenweise Betreuungszeiten müssen mindestens 3 Tage im Voraus angemeldet werden. Die KiTa-Leitung kann Ausnahmen zulassen.
3. Die „Schleikinderkarte“ kann beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in der Außenstelle Rieseby des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden.

§ 5 Aufnahme

1. In den Kindergarten werden, im Rahmen der genehmigten verfügbaren Plätze, Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder), sowie im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3-Kinder) aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der genehmigten Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge diese Plätze, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Absprache mit den Betreuungskräften über die Vergabe der Plätze.
2. In den Kindergarten werden, im Rahmen der genehmigten verfügbaren Plätze, Kinder im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in die Hortbetreuung aufgenommen.
3. Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag, der die Anerkennung dieser Satzung und der dazu erlassenen Benutzungsverordnung beinhaltet, zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes wird ein formloser Aufnahmebescheid erteilt.
4. Bei der Vergabe der Kindergarten- und Nachrückplätze sind vorrangig zu berücksichtigen:
 - a) Kinder Alleinerziehender
 - b) Kinder, die am 30.06. das 5. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Kinder aus sozialen Brennpunkten
 - d) Kinder die einen besonderen Betreuungsbedarf aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile haben

Darüber hinaus sind pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

5. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen werden.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als einen Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 7 Abmeldung und Kündigung

1. Die Kündigung wird zum Ende des Monats wirksam indem die Abmeldung bei der Kindergartenleitung bis zum 15. eines Monats durch die Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgt.
2. Hat ein Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen unentschuldigt nicht besucht, kann der Platz neu besetzt werden. Ist das Kind an dem Besuch der Einrichtung verhindert oder erkrankt, haben die Erziehungsberechtigten dies der Gemeinde oder den Betreuungskräften mitzuteilen.
3. Wird die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§ 8 Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine aus drei Personen bestehende Elternvertretung.
2. Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretenden Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 KiTaG wahr.
3. Der gemäß § 18 (1) KiTaG zu bildende Beirat besteht aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde.
4. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 (3) KiTaG.

§ 9 Gebühr

1. Für den Besuch des Kindergartens ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind und Monat:

U3-Kinder:

07:00 Uhr – 13:00 Uhr	278,00 €
07:00 Uhr – 14.00 Uhr	325,00 €
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	371,00 €
07:00 Uhr – 17:00 Uhr	464,00 €
13:00 Uhr – 15:00 Uhr	93,00 €
15:00 Uhr – 17:00 Uhr	93,00 €

Ü3-Kinder:

07:00 Uhr – 13:00 Uhr	151,00 €
07:00 Uhr – 14.00 Uhr	175,00 €
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	209,00 €
07:00 Uhr – 17:00 Uhr	255,00 €
13:00 Uhr – 15:00 Uhr	58,00 €
15:00 Uhr – 17:00 Uhr	58,00 €

Hortbetreuung:
15:00 Uhr – 17:00 Uhr 58,00 €

Schleikinderkarten Ü3-Kinder:
5er-Schleikinderkarten 25,00 €
10er-Schleikinderkarten 50,00 €

Getränke (Selter und Milch) sind im Preis miteinbegriffen.

Soweit durch den Kindergarten besondere Leistungen erbracht werden, sind diese neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.

2. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 2,85 € (mit Dessert) pro Essen.
3. Auf Antrag kann die in Abs. 1 und 2 genannte Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ermäßigt werden. Die „Schleikinderkarten“ sind von der Ermäßigung laut Sozialstaffel ausgeschlossen.
4. Anträge auf Gewährung einer ermäßigten Benutzungsgebühr sind bei der Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzt.
5. Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee entsprechend Abs. 3 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten von den Gebührenschuldern der Abteilung Ordnung und Soziales des Amtes Schlei-Ostsee zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.
Sämtliche Änderungen, der bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf Ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.
6. Durch die zuständige Behörde wird nach Feststellung des Bedarfs und Prüfung des Einkommens im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und über die Höhe der Ermäßigung des Besuchs und der Betreuung in der Kindertageseinrichtung für die Zeit eines Kindergartenjahres ausgestellt. Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 10 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Entstehung / Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr gemäß § 9 Abs. 1 ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie ist im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die zusätzliche Benutzungsgebühr für das Mittagessen gemäß § 9 Abs. 2 wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
2. Die Zahlungsverpflichtung für die Benutzungsgebühr gemäß § 9 Abs. 1 besteht auch dann, wenn der Kindergarten nicht besucht wird. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für die Zeit, in der der Kindergartenbetrieb gemäß § 3 dieser Satzung ruhen kann.

§ 12 Benutzungsordnung

1. Für den Kindergarten wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Benutzungsordnung erlassen.
2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluss des Kindes vom Kindergartenbesuch führen.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 10 dieser Satzung gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 Abs.1, Abs. 3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a. Bürgerbüro und
- b. anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.07.2017

Gemeinde Rieseby

Kolls
Bürgermeister